

Bundesgesetz, mit dem das Freiwilligengesetz BGBI I 17/2012 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Freiwilligengesetz BGBI I 17/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 165/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 4 wird folgende Z 6a eingefügt:

„6a. den Teilnehmer/innen eines Freiwilligen Sozialjahres für die Dauer ihres Einsatzes ein Klima-Ticket-Ö zu gewähren“

2. In § 21 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten des KlimaTickets Ö sind den anerkannten Trägern des Freiwilligen Sozialen Jahres von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu ersetzen.“

3. In § 47 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. hinsichtlich § 8 Abs. 4 Z 6a die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie;“

